

## **Angeordnete Quarantäne aufgrund Aufenthalt in einem Risikogebiet**

DEK/0103/2020/051

Ergänzung zu DEK-Entscheid 5 vom 29. Juni 2020 (Umsetzung der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie [Covid-19-Verordnung besondere Lage] vom 19. Juni 2020 und Kantonales Schutzkonzept für die Schulen)

### **1. Ausgangslage**

Gemäss Ziffer 3.3 DEK-Entscheid 5 erfolgt bei einer angeordneten Quarantäne von Lehrpersonen und Schulpersonal eine Lohnfortzahlung. Der Bundesrat hat am 1. Juli 2020 angeordnet, dass sich ab dem 6. Juli 2020 Personen, die in die Schweiz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in gewissen Risiko-Gebieten aufgehalten haben, in eine zehntägige Quarantäne begeben müssen (Art. 2 Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs [Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs; SR 818.101.27]). Bei einer solchen angeordneten Quarantäne besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung wegen Erwerbsausfalls (Art. 6 Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs). Ziffer 3.3 DEK-Entscheid 5 ist daher zu präzisieren. Grundsätzlich gilt, dass bei einer selbstverschuldeten angeordneten Quarantäne kein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht.

### **2. Angeordnete Quarantäne von Lehrpersonen**

#### **2.1. Selbstverschuldete Quarantäne**

- Eine angeordnete Quarantäne gilt als selbstverschuldet, wenn das Risikogebiet im Zeitpunkt des Reiseantritts auf der entsprechenden Liste des Bundesamts für Gesundheit (BAG) geführt wurde.
- Lehrpersonen erhalten während einer angeordneten selbstverschuldeten Quarantäne keine Lohnfortzahlung, wenn die Quarantäne Unterrichtszeit und Pflichtveranstaltungen betrifft, und können daher kein Homeoffice leisten. Möglich sind insbesondere der Bezug von unbezahltem Urlaub, die Kompensation von allfälligen Mehrlektionen in der Lektorenbuchhaltung oder das Nachholen der Lektionen im Rahmen von Stellvertretungen.
- Ausnahmesituationen bei einem zwingenden Aufenthalt in Risikogebieten (z.B. Besuch von sterbenden Angehörigen) werden im konkreten Einzelfall beurteilt.

#### **2.2. Nicht selbstverschuldete Quarantäne**

- Wird eine Quarantäne aus anderen Gründen angeordnet (z.B. Risikogebiet wird erst während des Aufenthalts auf Liste des BAG aufgenommen, Contact Tracing, etc.), gilt die Quarantäne als nicht selbstverschuldet.
- Ferien, die aufgrund einer angeordneten nicht selbstverschuldeten Quarantäne abgebrochen werden, können für Lehrpersonen nicht nachgewährt werden. Dies entspricht der generellen Regelung für Lehrpersonen, die während den Ferien erkranken.
- Lehrpersonen erhalten während einer angeordneten nicht selbstverschuldeten Quarantäne eine Lohnfortzahlung. Sie können verpflichtet werden, soweit möglich im Homeoffice zu arbeiten.

### **3. Angeordnete Quarantäne von Verwaltungsangestellten der Schulgemeinden**

- Verwaltungsangestellte von Schulgemeinden arbeiten während einer angeordneten Quarantäne (ob selbstverschuldet oder nicht) soweit betrieblich möglich im Homeoffice.
- Ist Homeoffice nicht möglich, besteht bei einer angeordneten selbstverschuldeten Quarantäne (s.o. Ziff. 2.1) kein Anspruch auf Lohnfortzahlung. Möglich sind Ferienbezug, unbezahlter Urlaub oder es werden Gleitzeitguthaben bzw. Überstunden abgebaut.
- Ist Homeoffice nicht möglich, besteht bei einer angeordneten nicht selbstverschuldeten Quarantäne (s.o. Ziff. 2.2) Anspruch auf Lohnfortzahlung.
- Brechen Verwaltungsangestellte von Schulgemeinden ihre Ferien wegen einer angeordneten nicht selbstverschuldeten Quarantäne ab (insbesondere, wenn der Aufenthaltsort während des Aufenthalts auf die Liste des BAG gelangt), werden die Ferientage für die Dauer der Quarantäne nachgewährt. Grund: Der Erholungszweck der bereits laufenden Ferien ist infolge wesentlicher Bewegungseinschränkung beeinträchtigt.
- Verwaltungsangestellte von Schulgemeinden, die in ein Risikogebiet reisen und vor Ablauf der geplanten Ferien aus einem Risikogebiet zurückkehren, müssen eingegebene und bewilligte Ferien beziehen. Grund: Eine Unterbrechung der Ferien, um während der angeordneten selbstverschuldeten Quarantäne Homeoffice zu leisten und die restlichen Ferien später nachzubeziehen, ist nicht zulässig.

### **4. Angeordnete Quarantäne von Schülerinnen und Schülern**

- Schülerinnen und Schülern wird während einer angeordneten Quarantäne (ob selbstverschuldet oder nicht) eine entschuldigte Absenz gewährt, da die Schule Aufgaben und Material bereitstellt und sich der Korrektur der Aufgaben annimmt (Ziff. 3.4 DEK-Entscheid 5).

3/3

Zustellung extern (elektronisch, durch AV)

- Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS)
- Bildung Thurgau
- Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Thurgau (VSLTG)
- Verband Trägerschaften Sonderschulen Thurgau (VTST)
- Alle Schulgemeinden (via AV-Info)
- Alle Privatschulen (via AV-Info)
- Alle Musikschulen (via AV-Info)
- Pädagogische Hochschule Thurgau (PHTG)

Zustellung intern (elektronisch, durch AV)

- Amt für Volksschule
- Amt für Mittel- und Hochschulen (zur Weiterleitung an die betroffenen Stellen)
- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (zur Weiterleitung an die betroffenen Stellen)
- Generalsekretariat DEK
- Rechtsdienst DEK
- Fachstab Pandemie (Amt für Gesundheit)